

Die Berechnung der Mieten erfolgt nach den vom Prüfungsverband gegebenen Richtlinien. Die errechneten Mieten müssen vom Prüfungsverband bestätigt werden.

3. Die Genossenschaftswohnungen können nur an Mitglieder der Genossenschaft vermietet werden. Kündigt ein Genossenschafter seine Mitgliedschaft, so muß er die Wohnung der Genossenschaft aufgeben.

IV.

Die Rechnungslegung der Genossenschaft

1. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht zu geben, in dem u. a. zu behandeln sind:

- a) die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres,
 - b) der Stand der Bauarbeiten,
 - c) der Erfolg der genossenschaftlichen Arbeit der Mitglieder im abgelaufenen Jahr,
 - d) die Entwicklung des genossenschaftlichen Vermögens.
2. Für die Verwaltung des genossenschaftlichen Eigentums ist ein Haushaltsplan aufzustellen.

Die Miteingänge sind wie folgt zu verwenden:

- a) für die Bewirtschaftung der Wohnungen (Versicherung, Schornstiefengebühren, Wasser- und Müllabfuhr, öffentliche Abgaben, Straßen- und Hausreinigung, Hauswartlöhne, Prüfungsgebühren usw.);
- b) für den Fonds zur Ausführung laufender Reparaturen;
- c) für den unteilbaren Fonds zur Finanzierung von Generalreparaturen;
- d) für Verwaltungskosten (Bürokosten und Angestelltgehälter); die Verwaltungskosten sind durch ehrenamtliche Mitarbeit der Genossenschafter und durch gemeinschaftliche Pflege des genossenschaftlichen Eigentums niedrig zu halten;
- e) für die Tilgung der Kredite in der durch die Deutsche Investitionsbank festgelegten Höhe;
- f) für den unteilbaren Fonds (Reserve und Zuschüsse für die Finanzierung von Neubauten).

Ergibt sich im Laufe des Haushaltsjahres ein Überschuß, so ist dieser dem unteilbaren Fonds (Abschnitt IV Ziff. 2 Buchst. f zuzuführen.

V.

Organe der Genossenschaft

1. Organe der Genossenschaft sind:
 - a) Vollversammlung,
 - b) Vorstand,
 - c) Revisionskommission.
2. Die Vollversammlung ist das höchste Organ der Genossenschaft. Sie tritt vierteljährlich einmal zusammen. Außerdem ist sie auf Beschluß des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens ein

Zehntel der Genossenschafter oder auf Verlangen der Revisionskommission nach Abschnitt V Ziff. 4 einzuberufen.

Die Vollversammlung wählt den Vorstand und die Revisionskommission. Sie entscheidet über Abberufungen von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionskommission. Die Vollversammlung beschließt über die ihr vorgelegten Anträge.

Die Beschlüsse der Vollversammlung sind bindend für alle Mitglieder.

Die Jahreshauptversammlung beschließt:

- a) den Bauplan des Jahres, den Finanzierungsplan, die für das Jahr aufzubringenden Eigenleistungen;
- b) den jährlichen Wohnungsverteilungsplan;
- c) den Haushaltsplan der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft;
- d) über die vorgelegte Rechnungslegung, den Bericht der Revisionskommission und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Die Jahreshauptversammlung und die Vollversammlung beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zu den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung und zur Beschlußfassung über die Ablösung eines Vorstandsmitgliedes oder mehrerer Vorstandsmitglieder bzw. von Mitgliedern der Revisionskommission ist die Anwesenheit der Hälfte aller Genossenschaftsmitglieder erforderlich.

Die Versammlungen werden vom Vorstand mindestens eine Woche vor Durchführung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Leitung der Versammlungen hat der Vorstand.

3. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Vollversammlung gewählt werden. Die Wahl gilt für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schriftführer. Der Vorsitzende vertritt die Genossenschaft nach innen und nach außen.

Der Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Seine Aufgaben sind:

- a) Einstellung und Entlassung, Anleitung und Kontrolle von hauptamtlich tätigen Mitarbeitern (falls ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes nicht ausreicht);
- b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Versammlungen;
- c) Aufstellung und Begründung der nach Abschnitt V Ziff. 2 von der Jahreshauptversammlung zu beschließenden Pläne;
- d) Vereinbarungen mit der Betriebsleitung und der Betriebsgewerkschaftsleitung über Beihilfen und Solidaritätsleistungen der Werkstätigen;

Abprachen mit den örtlichen Staatsorganen, politischen Parteien und demokratischen Massenorganisationen über die Unterstützung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft;

Organisierung der tätigen Mitarbeit der Genossenschafter und der Solidaritätsleistungen;

- e) laufende Kontrolle des Zustandes des Genossenschaftseigentums und Entscheidung über Maßnahmen zur Werterhaltung.

Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, die der Vollversammlung zur Bestätigung vorzulegen ist.